

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 31/09 B

L 33 R 1262/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 R 2212/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Schneider und die ehrenamtliche Richterin Roth-Bleckweh beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. November 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 27.11.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg im Rahmen eines Zugunstenverfahrens einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung der Zeit vom 1.9.1963 bis 31.8.1966 als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) idF des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (AVmEG) vom 21.3.2001 (*BGBI I 403*) seien nicht erfüllt. Für den Zeitraum vom 1.9.1963 bis 12.4.1964 folge dies schon daraus, weil der Kläger bis dahin das 17. Lebensjahr nicht vollendet gehabt habe. Bezüglich der Zeit vom 13.4.1964 bis 31.8.1966 seien die Voraussetzungen nicht erfüllt, weil es sich bei der Ausbildung des Klägers nicht um eine Fachschulausbildung gehandelt habe. Der praktische Unterricht an der Technischen Schule für Maschinenbau in Osijek habe den theoretischen Unterricht überwogen. Entgegen der Auffassung des Klägers seien die häuslichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten nicht dem theoretischen Unterricht hinzuzurechnen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> (*Hinweis auf Urteil vom 30.4.1982 - 11 RA 36/81 - SozR 2200 § 1259 Nr 62*) erfordere die Erfüllung des Begriffs der Fachschulausbildung, dass der Unterricht in zeitlicher Hinsicht überwiege. Bei der häuslichen Vor- und Nacharbeit handele es sich jedoch nicht um Unterricht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die zulässige Beschwerde des Klägers ist unbegründet.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist.
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu,
"ob häusliche Vor- und Nachbereitungszeiten als Zeiten des theoretischen Unterrichts im Rahmen der Definition der Fachschule im Sinne von § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI zu gelten haben."

6



Der vom Kläger gestellten Rechtsfrage kommt keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu. Sie ist durch die Rechtsprechung des BSG bereits geklärt und mit "nein" beantwortet.

- 7 Das BSG (*Urteil vom 30.4.1982 - 11 RA 36/81 = SozR 2200 § 1259 Nr 62 S 175; Urteil vom 16.6.1982 - 11 RA 56/81 - SozR 2200 § 1259 Nr 63 S 179*) hat bereits entschieden, dass Voraussetzung für das Vorliegen einer als Anrechnungszeit nach § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI (*bis 31.12.1991: Ausfallzeit nach § 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b der Reichsversicherungsordnung = § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b des Angestelltenversicherungsgesetzes*) zu berücksichtigenden Fachschulausbildung bei einer kombinierten Ausbildung in Form von theoretischem Unterricht und praxisbezogener Ausbildung ist, dass der theoretische Unterricht zeitlich die Gesamtausbildung prägt, dh der schulmäßige Unterricht muss die andere Ausbildungsform überwiegen. Ausdrücklich hat es darauf hingewiesen, dass die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffs nicht zum theoretischen (schulmäßigen) Unterricht selbst gehört (*Urteil vom 16.6.1982 aaO*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

